

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik Detmold

Vom ...

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4, 36 sowie 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht:

I . A l l g e m e i n e s

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen, Ziel des Studiums
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungskommissionen

I I . D i p l o m - V o r p r ü f u n g

- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Anforderungen in der Diplom-Vorprüfung

I I I . D i p l o m p r ü f u n g

- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Teilprüfungen zur Diplomprüfung
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Anforderungen in den abschließenden Teilen
- § 12 Prüfungsgesamnote

I V . S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

- § 13 Übergangsvorschrift
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Alle in dieser Ordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

I . A l l g e m e i n e s

§1

Geltungsbereich

Diese Diplomprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung die Prüfungsbestimmungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung im Studiengang Evangelische Kirchenmusik.

§2

Zweck der Prüfungen, Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Hochschulabschluß des Diplomstudienganges Evangelische Kirchenmusik. Durch die Diplomprüfung soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gemäß § 38 KunstHG festgestellt werden, ob der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen künstlerischen, theoretischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen erworben hat, die ihn zum Amt eines Kirchenmusikers befähigen.

(2) Künstlerische Hauptfächer sind Orgelliteraturspiel, Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel), Chorleitung und Orchesterleitung.

(3) Kirchliche Grundlagenfächer sind Liturgik, Hymnologie und theologische Grundlagen (Bibelkunde, Glaubenslehre, Kirchenkunde).

(4) Neben den künstlerischen Hauptfächern und den kirchlichen Grundlagenfächern sind folgende Pflichtfächer Grundlage des Studiums:

- Chor und Kirchenmusik-Übungschor
- Klavier
- Stimmbildung inkl. Chorische Stimmbildung
- Gesang
- Liturgisches Singen
- Sprechen
- Chorliteraturkunde und Methodik der Chorarbeit
- Theorie/Tonsatz
- Partiturspiel
- Generalbaßspiel
- Instrumenten- und Partiturlkunde
- Formenlehre
- Werkanalyse
- Gehörbildung und Blattsingen
- Musikgeschichte, Kirchenmusikgeschichte, Geschichte der Orgelmusik
- Orgelkunde
- Gregorianik

- Musikalische Arbeit mit Kindern
- (5) Fakultative Fächer sind:
 - Bläserchorleitung
 - 3. Instrument (Blechblasinstrument oder Blockflöte oder Gitarre)
 - Populärmusik/Arrangement
 - Neue Musik
 - Einführung in die Musikwissenschaft
 - Akustik und Medienkunde
 - Einführung in die Methodik des Orgelunterrichts

§3

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Musik Detmold den Grad „Evangelischer Diplom-Kirchenmusiker“ bzw. „Evangelische Diplom-Kirchenmusikerin“.

§4

Prüfungsfristen

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester und gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Der Studierende legt die Diplom-Vorprüfung am Ende des 4. Studiensemesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des 8. Studiensemesters ab. Im übrigen gelten die Fristen nach § 5 Absatz 1 bis 5 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung.

§5

Prüfungskommissionen

In Ergänzung des § 8 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (Prüfungskommissionen) und gemäß § 57 des Kunsthochschulgesetzes gehört allen Prüfungskommissionen ein Vertreter der evangelischen Kirchenleitung an. Der Vertreter der Kirchenleitung hat Stimmrecht bei den Prüfungen in folgenden Fächern: Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel), Liturgik, theologische Grundlagen, Hymnologie und Liturgisches Singen. In den anderen Prüfungsfächern nimmt der Vertreter der Kirche ohne Stimmrecht teil.

I I . D i p l o m - V o r p r ü f u n g

§6

Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 15 Absatz 1 bis 3 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung geforderten Voraussetzungen und Unterlagen sind bei der Anmeldung die in § 6 der Studienordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik geforderten Teilnahmebescheinigungen vollständig vorzulegen. Die Noten der studienbegleitenden Fachprüfungen werden in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung aufgenommen.

§7

Anforderungen in der Diplom-Vorprüfung

(1) Zum Abschluss des Grundstudiums hat jeder Studierende eine Diplom-Vorprüfung abzulegen. Sie erstreckt sich auf folgende Fächer:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer
Orgelliteraturspiel	praktisch	15 Min.
Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel)	praktisch	10 Min.
Chorleitung	praktisch	15 Min.
3. Instrument (fakultativ)	praktisch	10 Min.
Gehörbildung	schriftlich	45 Min.
	mündlich	15 Min.
Musikgeschichte *)	mündlich	20 Min.
Liturgik	mündlich	15 Min.
Liturgisches Singen *)	praktisch	10 Min.
Kirchlich-theologische Grundlagen	mündlich	15 Min.
Hymnologie *)	mündlich	15 Min.
Gregorianik *)	mündlich/praktisch	15 Min.
Sprechen *)	praktisch	15 Min.
Studienbegleitende Fachprüfungen:		
Geschichte der Kirchenmusik *)	mündlich	20 Min.
Geschichte der Orgelmusik einschließlich Orgel-Literaturkunde *)	mündlich	15 Min.
Orgelkunde *)	mündlich	15 Min.

Die mit *) bezeichneten Fächer werden bis zu oder in der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

(2) Inhalte der jeweiligen Prüfung sind:

- Orgelliteraturspiel: Vortrag eines Werkes von Johann Sebastian Bach und eines Werkes aus dem 19. oder 20. Jahrhundert;
- Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel): Vorspiele, Modulationen und Begleitsätze (auch transponiert), vorbereitet und vom Blatt;
- Chorleitung: Erarbeitung eines leichteren a-cappella-Chorwerkes;
- 3. Instrument (fakultativ): Vortrag von zwei bis drei Werken oder Einzelsätzen aus verschiedenen Stilepochen. Bei Melodieinstrumenten (z.B. Blechblasinstrument) auch unvorbereitetes Transponieren von Kirchenliedern;
- Sprechen: Grundlagen der Artikulation und der Rhetorik; Vortrag von mehreren Texten aus Lyrik und Prosa verschiedener Stilarten und Epochen sowie von Texten aus dem sakralen Bereich;
- Gehörbildung: schriftlicher und mündlicher Test über die Lehrstoffinhalte des 4. Semesters, einschließlich Vomblattsingen;

- Liturgik: Die Lehre vom Gottesdienst, historisch, theologisch und praktisch, insbesondere genaue Kenntnis des Aufbaus, der einzelnen Stücke, der Gestaltungsmöglichkeiten des Hauptgottesdienstes und anderer Gottesdienstformen, besonders in musikalischer Hinsicht;
- Liturgisches Singen: Singen von Kirchenliedern unterschiedlichen Charakters. Kenntnis und praktische Beherrschung der einstimmigen Gesänge für das Ordinarium und Proprium der Gottesdienste. Kenntnis der Psalmtöne und der anderen Modelltöne;
- Kirchlich-theologische Grundlagen:
 - a) Bibelkunde: Überblick über die Bücher des Alten und des Neuen Testaments, ihre Geschichte, die in ihnen erscheinenden literarischen Formen und ihre wichtigsten theologischen Aussagen. Hermeneutische Fragen: Auslegungsprinzipien, Beziehungen zwischen dem AT und dem NT, zwischen dem biblischen und gegenwärtigen Weltbild.
 - b) Glaubenslehre: Grundfragen des Glaubens und des christlichen Handelns. Beziehungen der biblischen Verkündigung zur gegenwärtigen Welt, zum kirchlichen Leben und zum kirchenmusikalischen Dienst. Erläuterungen der wichtigsten dogmatischen Begriffe.
 - c) Kirchenkunde: Überblick über das kirchliche Leben der Gegenwart in seinen verschiedenen Äußerungen, über die Geschichte der Kirche und über die Konfessionen. Verständnis der eigenen Kirche im Rahmen der Weltchristenheit. Kirchliche Organisationsformen und die landeskirchliche Verfassung. Die Kirchenmusik betreffende Rechts- und Verwaltungsordnungen.
- Hymnologie: Überblick über die Geschichte des Kirchenliedes und des Gesangbuches, Typologie des Kirchenliedes, insbesondere Melodienkunde. Genaue Kenntnis des Gesangbuches und der Möglichkeiten seiner Verwendung in Gottesdienst und Gemeindearbeit, Kriterien der Liedauswahl.
- Gregorianik: Theorie: Kenntnisse in Paläographie, Semiologie und Modologie. Kenntnisse im Bereich der Formenlehre, des Repertoires und der Geschichte der Gregorianik. Praxis: Vortrag eines vorbereiteten Stückes geringeren Schwierigkeitsgrades;
- Musikgeschichte: Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart;
- Geschichte der Kirchenmusik: Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik bis zur Gegenwart;
- Geschichte der Orgelmusik und Orgelliteraturkunde: Kenntnis der Geschichte des Orgelspiels und der Orgelkomposition;
- Orgelkunde: Kenntnis der Geschichte, des Aufbaus und der technischen Funktion der Orgel; Register- und Dispositionskunde.

I I I . D i p l o m p r ü f u n g

§8

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zusätzlich zu den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung muß der Kandidat alle in der Studienordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik gemäß § 6 vorgeschriebenen Teilnahmebescheinigungen sowie die in § 9 dieser Diplomprüfungsordnung vorgeschriebenen Teilprüfungsabschlüsse vollständig vorlegen.
- (2) Vorlage einer Liste mit mindestens 25 während des Studiums erarbeiteten Orgelwerken aus verschiedenen Stilepochen, darunter auch Choralvorspielen.
- (3) Unbeschadet § 19 Absatz 2 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung kann ein Kandidat auch nicht zur Diplomprüfung zugelassen werden, wenn in einem Teilprüfungsfach die Note „nicht ausreichend“ (5,0) lautet, ohne daß dieses durch eine mindestens „befriedigende“ Note in einem anderen Teilprüfungsfach ausgeglichen ist.
- (4) Zusätzlich ist ein Gemeindepraktikum durch die Gestaltung eines Gottesdienstes und eines Gemeindegesingers nachzuweisen.

§9

Teilprüfungen zur Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Teilprüfungen, der Diplomarbeit und den abschließenden Teilen. Folgende Teile werden vorweg geprüft (Teilprüfungen):

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer	Semester, in dem die Prüfung in der Regel erfolgt
Bläserchorleitung (fakultativ)	praktisch/mündlich	20/10 Min.	7.
Gesang	praktisch	20 Min.	6. bis 7.
Partiturspiel	praktisch	20 Min.	6.
Generalbaßspiel	praktisch	10 Min.	6.
Gehörbildung	Leistungsnachweis	s/m	bis 7.
Theorie/Tonsatz	Hausarbeit	4 Wochen	
	schriftliche Klausurarbeit	240 Min.	
Werkanalyse	praktisch	15 Min.	
	schriftlich/mündlich		bis 7.

- (2) Anforderungen in den Teilprüfungen:

- Bläserchorleitung (fakultativ): Theorie und Praxis der Bläserchorarbeit
 - a) Probenarbeit mit einem Blechbläserensemble,
 - b) Kolloquium;
- Gesang: Vortrag von mehreren Gesangsstücken aus unterschiedlichen Stilepochen, auch aus dem kirchenmusikalischen Bereich;
- Partiturspiel:
 - a) mit 2 Wochen Vorbereitungszeit
 - je ein polyphoner Chorsatz in alten und in neuen Schlüsseln (mindestens vierstimmig),
 - ein Satz aus einem Chor-/Orchesterwerk (z.B. Kantate, Messe, Oratorium),
 - b) Vom Blatt
 - ein Chorsatz in neuen Schlüsseln,
 - Transposition.
- Generalbaßspiel:

Stilgebundenes Generalbaßspiel auf der Orgel oder dem Cembalo:

 - a) mit einer Vorbereitungszeit von 30 Minuten: ein bezifferter Baß (Rezitativ und Arie);

- b) vom Blatt: ein bezifferter Baß.
- Gehörbildung: Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an zwei Gehörbildungsseminaren, von denen eins mit einer Prüfung abzuschließen ist. Das Ergebnis der Prüfung bildet die Abschlußzensur des Faches Gehörbildung;
- Theorie/Tonsatz:
 - a) Hausarbeit: Anfertigung eines größeren vokalen, instrumentalen oder gemischt besetzten Tonsatzes;
 - b) Klausur: Drei Aufgaben aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen: eine Analyse, harmonisch, gegebenenfalls auch formal, bevorzugt aus dem Stilbereich des 19. Jahrhunderts; zwei Satzaufgaben, davon eine polyphon und eine homophon, mindestens eine davon aus dem Stilbereich des 16. oder 18. Jahrhunderts;
 - c) mündlich: Kenntnisse traditioneller und aktueller Kompositionstechniken (Demonstration am Klavier);
- Werkanalyse: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren, davon eines über traditionelle und eines über zeitgenössische Musik; die beiden Leistungsnachweise bilden zu gleichen Anteilen zusammengefaßt die Abschlußnote des Ergänzungsfaches.

§ 10

Diplomarbeit

In einem Fach aus dem Bereich der wissenschaftlichen Fächer ist eine Diplomarbeit selbständig zu verfassen. Das Thema muß aus einem Bereich der Kirchenmusik gewählt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absatz 1 bis 9 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung.

§ 11

Anforderungen in den abschließenden Teilen

- (1) Die Diplomprüfung enthält in den abschließenden Teilen folgende Prüfungsfächer:
 - a) Orgelliteraturspiel: praktisch, 60 Minuten,
 - b) Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel): praktisch, 30 Minuten,
 - c) Chorleitung a cappella: praktisch, 30 Minuten,
 - d) Chor- und Orchesterleitung: praktisch, 30 Minuten,
 - e) Klavier: praktisch, 30 Minuten.
- (2) Einzelanforderungen:
 - Orgelliteraturspiel:
 - a) Vortrag von vier Orgelwerken aus verschiedenen Stilepochen, darunter eines von J.S. Bach;
 - b) Vortrag eines zwei Monate vor der Prüfung aufgegebenen und selbständig erarbeiteten Stückes;
 - c) Vornblattspiel.
 - Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel):
 - a) Intonationen und Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch (auch unter Berücksichtigung des neuen geistlichen Liedgutes),
 - b) Motivische Modulation und Transposition,
 - c) C.f.-Bearbeitungen in verschiedenen Formen,
 - d) Begleitung deutscher Psalmodie.

Die Aufgaben sind stilistisch unterschiedlich zu bearbeiten. Sie werden z.T. vorbereitet, z.T. unvorbereitet gestellt (Vorbereitungszeit: höchstens 3 Tage).

- Chorleitung a cappella: Probenarbeit an einem vom Bewerber selbständig vorbereiteten Chorwerk der Kirchenmusik; Vorbereitungszeit: 4 Wochen.
- Chor- und Orchesterleitung: Probenarbeit an einem Satz oder mehreren Sätzen aus einem Chor- und Orchesterwerk der Kirchenmusik (z.B. Orchestermesse, Kantate) unter Einbeziehung von Chor und Orchester (ggf. mit Solisten); Vorbereitungszeit: 8 Wochen.
- Klavier: Vortrag von mehreren Werken verschiedener Stilepochen der Klaviermusik, Liedbegleitung, Vornblattspiel.

§ 12

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote besteht in Abänderung des § 25 Absatz 1 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung aus den Ergebnissen der Teilprüfungen, der Diplomarbeit und den abschließenden Teilen. Bei der Berechnung der Gesamtnote zählen die Fächer Orgelliteraturspiel, Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel) und Chorleitung je dreifach. Die Fächer Orchesterleitung, Klavier, Gesang, Theorie/Tonsatz, Partiturspiel und Generalbaßspiel zählen zweifach, alle anderen Fächer sowie die Note der Diplomarbeit zählen einfach.

I V . S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 13

Übergangsvorschrift

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab ..semester für den Studiengang Kirchenmusik eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule für Musik Detmold aufgenommen haben, legen die Zwischen- und Abschlußprüfungen nach den bisher geltenden Prüfungsordnungen ab. Auf Antrag des Kandidaten können die Prüfungen nach dieser Diplomprüfungsordnung abgelegt werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Diplomprüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 14

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Prüfungsordnungen außer Kraft. § 13 bleibt davon unberührt.
- (2) Diese Diplomprüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 8. Mai 2000 und der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom ...

Detmold, den 9. Mai 2000

Der Rektor
der Hochschule für Musik Detmold
Prof. Martin Christoph Redel